



Ihrer Hochfürstlicher Durchleucht Declaration

Und Erläuterungs- Reces

Über etliche Articulen des Haupt- Reces
vom 5. Nov. 1672, 1675. 27. Julii.

WOn Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm/ Pfaltz
Graff bey Rhein/ in Bayern/ zu Sulich/ Cleve und
Berg Herzog/ Graff zu Veldenz/ Sponheim/ der Marck/
Ravensberg und Mörß / Herz zu Ravensstein / etc. Be-
kennen htemit / und thun kundt jedermänniglichen ; Nachdem von
einigen Jahren hero zwischen Uns dem Lands- Fürsten / einer / so
dan Unsern Sulich- und Bergischen Land- Ständen von Ritterschafft
und Städten / anderer Seiths / verschiedene Differentien und Miß-
helligkeiten entstanden / zu deren Hinlegung aber Wir bereits am
fünfften Novembris des verwichenen sechszechen hundert zwey und
siebenzigsten Jahrs auffgerichteten Haupt- Reces ihnen Unsern Land-
Ständen von Rätthen / Ritterschafft und Städten / Unsere gnädigste
Resolutions ertheilt / die Land- Stände auch dieselbe mit unter-
thänigstem Danck angenohmen / und solches der Römisch- Kayserl.
Majestät nicht allein ein- und andermahl allerunterthänigst bekant
gemacht / sondern auch auff verschiedenen nachgehends gehaltenen Sul-
lich- und Bergischen Land- Tagen bey sothanem Haupt- Reces steet
und vest verblieben ; Einige weinigere aus obgedachter Ritterschafft
aber / über ein und andern Punct und Inhalt desselben gravirt zu
seyn vermeinen wollen ; Als haben Wir auff die von Allerhöchstge-
dachter Ihrer Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn besche-
hene Interposition und bewegliche Erinnerungen deroselben zu un-
terthänigsten Ehren / und schuldigstem Respect , Uns endlichen ento-
schlossen / über obgedachte Gravatorial- Puncten sowohl / als besagte
Erinnerungen hernach folgenden Declaration und Erläuterungs- Re-
ces, jedoch dergestalt und mit bedinglichen Vorbehalt zu ertheilen/
dass es im übrigen bey denen nach dem Præmio mehrermelten Haupt-
Reces folgenden 18. Articulen / so viel deren nicht erläutert / noch
gegenwärtigem Declarations- Reces zuwider seynd / unverändert
verbleiben / und der bisher üblichen Observantz (Krafft welcher das
jenig / was ein zeitlicher Herzog von Sulich- und Berg / und das
Corpus seiner Land- Ständen auff offenem Land- Tag mit einander
abhane

abhandelen / schliessen / und darauff verabschiedet wird / die Abwesende und Gegenwärtige weniger Dissidententes sowohl als die übrige consentirende meiste Mit-Glieder verbindet) keinesweges präjudicirt seyn / sondern es damit dem uralten Herkommen gemäß allerdingß gehalten werden solle.

Gleich es auch / wie anfänglich vorgekommen / ob gedächten Wir durch den Inhalt des Præmii obgemelten Haupt-Recesss Unseren Land-Ständen ihre Privilegia auff einmahl abzuschneiden / auch Ihrer Kayserl. Majestät Obrigkeitlichem Ambt / hohen Respect und Authorität zu derogiren / oder Uns von denen im Heiligen Römischen Reich wohl verordneten und von allen Churfürsten und Ständen erkanten und angenohmenen Dicastariis zu entziehen / Uns solches niemahlen zu Sinn gewesen / sondern Wir vielmehr der Landen Privilegia in gedachtem Haupt-Recesss confirmirt / auch Ihrer Kayserl. Majestät allen schuldigsten Respect, Treu und Behorsamb / als einem treuen Fürsten des Reichs gebühret / hertinsals sowohl als sonst beharlich zu erweisen / und gedachten Reichs-Dicasteriis nicht weniger / als denen in jetzigen auch künfftigen Reichs-Satzungen und Constitutionibus ausgesehenen und præscribirten modis procedendi & decidendi, gleich anderen Chur- und Fürsten / vermög berühmter Reichs-Satzungen / und Instrumenti Pacis, die schuldige Deferentz zu præstiren allezeit willig gewesen und annoch seynd.

Als haben Wir / zu desto mehrerer Bezeugung Unserer tragender Gemüths-Meinung allerhöchstgedachter Ihrer Kayserl. Majestät / dessen durch diese Declaration, unterthänigst versichern wollen.

Ad Art. 1. Wir erklären und erläuteren demnach hiemit / und in Krafft dieses erstlichen / daß gleich wie Wir vermög obenwehnten am 5. Novembris 1672. Jahrs auffgerichteten Haupt-Recessus, Art. 1. zu Restabilirung des vorigen alten respectivè gnädigsten und unterthänigsten Vertrauens, alles dasjenige / was bisß auff die Zeit jetzbenelten Haupt-Recesss, in dem wider Uns bey dem löblichen Kayserl. Reichs-Hoff-Rath erweckten Process, auch sonst münd- oder schriftlich allda angebrachten Klagten / von Unsern gesambten Göllich- und Bergischen Land-Ständen von Ritterschafft und Städten selbst / oder durch deren Advocaten / Procuratoren und Schriftstellern / oder welche sich in dieser Sachen haben gebrauchen lassen / gehandelt worden / oder worin dieselbe sich sonst / so ihrem Uns schuldigem Behorsamb / hohen Lands-Fürstlichen Respect und competirenden Juribus zuwider / vergriffen haben mögten / auff unterthänigste Intercession Unserer getreuer Rätthen / und Unserer Land-Ständen gethane gehorsambste Submission, aus Lands-Fürstlicher Väterlicher Milde bereits in Bergeß gestellet haben; Also lassen Wir es auch jetzgedachter erläutertes Massen annoch dabey nicht allein gnädigst bewenden / sondern Wir wollen ferners dasjenig / dessen sich

sich

sich obangezogene weniger Ritter, Bürtige / deren Advocaten / Procuratoren und Schriftsteller / und andere so sie darin gebraucht / nach dato erwehnten Haupt, Recessus, vermittels deren von ihnen absonderlich / und allein bey obgedachtem Kayserl. Reichs, Hoff, Rath angebrachten Klagten / und weiters continuirten Proceßs, gegen Uns / Unsere Lands, Fürstliche Gerechtsambe / Würde und Respect unterfangen / und gethan / mehr allerhöchstgemelter Ihrer Kayserl. Majestät zu unterthänigsten Ehren / und auff gedachter weniger Ritter, Bürtigen vorhergehende unterthänigste Submission und Deprecation, aus Fürstlicher Mildigkeit / und Väterlicher Güte ihnen gnädigst verzeihen / und fallen lassen / auch nach sothaner Submission und Deprecation ermelten weniger von der Ritterschafft sowohl / als andern Unsern Land, Ständen nicht weniger ins künfftig / als hiebevorn / alle Lands, Fürst, Väterliche Liebe und Treu gnädigst bezeugen / dieselbe in Unsern Lands, Fürstlichen Hulden / und Schuß erhalten / und denjenigen Zuschlag / welchen Wir in Ansehung der Uns darzu bewogener Ursachen / auff eines und andern Güter anlegen lassen / von nun an / ohne einigen fernern Auffenthalt und Verweilung wiederumb aufheben / relaxiren / und sie bey sothanen Haab und Gütern ruhiglich verbleiben lassen; Nicht weniger Unsere gesambte Göllich, und Bergische Land, Stände von Rätthen / Ritterschafft und Städten bey ihren von vorigen Graffen und Herzogen zu Göllich / und Berg / 2c. bis auff den durch tödlichen Abgang Weyland Herzogen Johan Wilhelm / zu Göllich / Cleve und Berg / 2c. eröffneten Successions-Fall erlangten und sothanen / sowohl von der jetzt regierender Römischer Kayserlicher Majestät selbst / als Dero Hochlöblichen Vorfahren am Reich / Römischen Kaysern und Königen / Glorwürdigsten Angedenckens / ohne einige Enderung / Extension und Neuerung confirmirt, und bestätigten Privilegien / Freyheiten / Brieffen / Siegeln / Rechten / alten Herkommen und guten Gewonheiten / so viel sie deren in Besiß haben / und noch seynd / auch was aus Unsers Herrn Vatters Hochseeligen Andenckens in Anno sechszeinhundert neun und vierzig / den fünf und zwanzigsten Septembris ertheilter gnädigster Resolution in mehrgemeltem Haupt, und gegenwärtigem Erläuterungs, Recess ihnen Unsern Land, Ständen weiters zum Besten expresse fürsehen / concedirt / und confirmirt worden / gnädigst manuteniren / und dagegen in keine Wege beschweren lassen.

Ad Art. 2. Nachdem Wir auch lauth oberwehnten Haupt, Recess Art. 2. Unsern lieben getreuen Land, Ständen von Rätthen / Ritterschafft und Städten ein gewisses Juramentum Taciturnitatis mit sicherem Beding / gnädigst bewilliget / nunmehr auch dasselb aus bewegenden Ursachen / bevorab der Römisch, Kayserlicher Majestät zu unterthänigstem Respect und Ehren / nachfolgenden Inhalts erläutert haben.

Ich N. N. schwere zu GOTT / daß ich bey gegenwärtiger der gesambter Land- Ständen / oder deren Deputirten Versamblungen / Deliberationen und Handlungen / über die dazu gehörige Materien und Sachen / nach meinem besten Wissen / Gewissen und Verstand / wie es einem getreuen Patrioten gegen seinen Lands- Fürsten und Vatterland zustehet / und gebührt / respectivè dirigiren / votiren und concludiren / und was von einem oder andern votirt, und insgemein concludirt worden / nichts offenbahren will / schrift- noch mündlich / wie solches erdacht werden / oder geschehen mögte / dadurch dasjenig / wie obgemelt / offenbahrt werden könnte / zc. Was mir alhier vorgehalten / und ich wohl verstanden habe / dem wil ich also treulich nachkommen / so wahr mir GOTT helff und sein Heilig Evangelium.

So lassen Wir es bey jetzt vorgesehter Massen declarirten Juramento Taciturnitatis, auch dessentwegen bey dem Haupt- Recess, und einfolglich bey deme verbleiben / daß sie sich des angedeuteten Juramenti, und keines andern in ihren / auff offenen von Uns dem Lands- Fürsten ausschreibenden Land- Tügen und Deputationen / wie auch in denen Particular- Zusammenkunfften derenthalben bey dem hernach stehenden siebenden Articul absonderlich statuirte wird / von nun an / und zu ewigen Zeiten bedienen mögen / getreulich und ohne Geferde.

Ad Art. 3. Nicht weniger lassen Wir es bey dem / was in obgedachtem Haupt- Recess Art. zum dritten / usque ad §. diese Verordnung / wegen der Description der Güter ; und sonst versehen und enthalten ist / annoch gnädigst bewenden / wollen jedoch auch selbiges dahin verstanden und erläutert haben / daß hiebey Unsere Meinung keineswegs gewesen / daß wan die Possessores der Adlichen Sizen / und darzu gehörige Güter und Landerthen / wie auch der Geist- Adlich- Freyen und Lehen- Güter / in Possessione der Freyheit von ein- oder anderen Steuern sich befinden / dieselbe Besizere gleichwohl zu erweisen / und darzuthun schuldig seyn / daß gemelte Adliche Sitze auff unschatzbaren Grund gebauet / und dieselbige sowohl / als auch gedachten Geist- Adlich- Freye und Lehen- Güter im Jahr 1596. respectivè von allen / oder den Gewinn- und Gewerbs- Steuern befreyet gewesen / sondern es solle derjenige / welcher die Steuer- und Schatzbare Qualität ein- oder andern Guts wider den in Besiz der Freyheit constituirten Possessoren anzeigt / und seine Intentio darauff gründen will / solche Qualität der Gebühr zu erweisen schuldig und gehalten seyn.

Ingleichen solle Unserer bey Auffrichtung des Haupt- Recess gewesener Meinung nach / die in obgemelten dessen dritten Art. §. Was nun zc. angezogene Heimfälligkeit und Confiscation alsdan erst Platz haben / wan gefährlich und böshaffter Weis die Verschweig- Verdunckel- und Bertuschung vorgangen / gestalten Wir Uns dan zu meh-

rer

rer Bezeigung oberwehnter Unserer Meinung und Intention hiemit gnädigst erklähen / daß Wir gar nicht gesinnet seynd / jemand den Beweis seiner in Besiß habender Freyheit auffzuladen / sondern es dieserhalb so wohl / als auch wegen Heimfälligkeit oder Confiscation der verschwiegenen, vertauscht, hinderhalt, und verdunckelten Gütern / denen gemeinen Rechten / Lands-Ordnung und Gewonheiten gemäß halten / und niemand dawider beschweren zu lassen.

So viel auch das in mehrberührten dritten Art. 5. Auch solten fürs andere 2c. vermittels Gewinn und Gewerb anbelangt / gleich wie Wir ebenfalls nicht gemeint gewesen / noch solches der Haupt-Recess selbst in einige Wege mit sich bringet / den Anschlag der Halff-Leuthen auff Gewinn und Gewerb / dem irrigen Vorgeben nach / durchgehends und ohne Unterscheid auff einen gemeinen Fuß zu richten ; Also lassen Wir es noch ferners bey dem alten Herkommen / und jedes Orts Gewonheit bewenden / bisz daran dieserhalb ein anders auff die Weiß / wie es sich gebührt / und gebräuchlich ist / für gut angesehen werden mögte / alles doch mit dem nachmahligem vorhin beliebten Vorbehalt / daß dardurch denen zwischen der Ritterschafft und Städten in Puncto collectationis am Kaiserl. Cammer-Gericht schwebenden Processen nichts præjudicirt seyn / sondern sowohl wegen eines als andern Theils dem Rechten sein unverbinderter Lauff gelassen werden solle.

Ad Art. 4. Unlangend die Rectification der Lands-Matricul, derenthalb wiederhohlen Wir die laut gedachten Haupt-Recess Art. Zum vierten / ertheilte und in ihrer Krafft verbleibende Resolution, jedoch mit dem von Uns vorhin auch also verstandenen Zusatz / daß Wir Uns mit Unsern Göllich- und Bergischen Land-Ständen / oder deren Deputirten eines gewissen Modi, Formæ & Regulæ moderandi & rectificandi vergleichen / und darauff mit Zuthun derselben ermelte Rectification vornehmen wollen.

Ad Art. 5. Wegen der im fünfften Articul des Haupt-Recess erfindlicher Wörter (auffer deren Rätthen / die Wir bey Uns zu halten gesinnet) erklähen Wir Uns / und erläutern hiemit / daß Wir aus Unseren Adelichen Rätthen etwan drey / oder auch nach Gelegenheit und Gutfinden / mehr geheime Adelige Rätthe umb Uns deren und Unserer geheimer gelehrten Rätthen getreuen Confiliis bey den Land-Tagen / und deren Deliberationibus zu bedienen / bey Uns zu behalten gemeint / und lassen es im übrigen bey dem ganzen Inhalt dieses Articuls dergestalt bewenden / daß die ihrer tragender Raths-Pflichten ad hunc Actum vorhero gnädigst erlassene Rätthe / das hieroben Art. 2. gewilligt, und erleutertes Juramentum taciturnitatis mit andern Unsern Göllich- und Bergischen Land-Ständen von Ritterschafft und Städten ausschweren können.

Ad Art. 6. Nachdem auch Unsere Bergische Land-Stände den in mehrgedachtem Haupt-Recess Art. 6. angezogenen Statum bereits

edirt / die Gölische aber mit Vorwendung der Ursachen / warumb sie mit dem von ihnen erfordereten völligen Statu , so bald nicht auffkommen könnten / sich nochmahlen darzu erbotten / und Wir in gnädigster Zuversicht / daß sie deme gehorsambst nachkommen werden / den auff Unser Gölisch- und Bergische Pfennings-Meisterey-Cassam, des hinterhaltenen Status halber geschlagenen Lands- Fürstlichen Arrest und gethanes Verbott / vermög Unserer an beyde Gölisch- und Bergische Pfennings-Meistere / den vierzehnden Martii Anno sechs- zehhundert drey und siebenzig abgelassener Befelchen / gnädigst relaxirt haben / so hat es dabey Krafft dieses sein Verbleiben.

Ad Art. 7. Und obwohl die von Land- Ständen und Unterthanen unter sich einseitig und ohne Vorberuust und Bergünstigung des Lands-Herrn anstellende Versamblungen / in denen gemeinen beschriebenen Rechten / Reichs- Satzungen und sonsten vorhin vorgestelter Massen verbotten / auch von Unsern geehrten Vorfahren Herzogen zu Gölisch und Berg / sowohl / als von Unserm Herrn Vattern / Hochseeligen Andenckens / und Uns selbst prohibirt worden / wohl erwo-gen / den Land- Ständen auff öffentlichen Land- Tügen dahin des Lands / und der Land- Ständen Anliegenheiten und Beschweruüssen gehörig / zu ihren zulässigen Zusammenkunfften keine Gelegenheit er-mangelt; Alldieweil Uns aber Unsere liebe und getreue Gölisch- und Bergische Land- Stände von Rätthen / Ritterschafft und Städten / vermög mehrgemeltem Haupt-Recesss Art. Zum siebenden / nicht allein ihrer ungefärbter Treu und unaussetzlichen Gehorsambs / sonderen auch für sich und deren nachkommende Stände dieses unterthänigst und fest versichert haben / und annoch versichern / daß / dasern Wir ihnen die Zusammenkunfften gnädigst verstaten und zulassen werden / sie auff solchen von nichts anders reden / handeln und schliessen wolten / als was getreuen Unterthanen wohl anstünde / und nicht wider Unsere Ehr / Respect , Authorität / und Lands- Fürstliche Hochheit / und des Lands Besten / auch dem Haupt- und gegenwärtigen Recces ge-reichte / und da sie / so einer oder ander sich über kurz oder lang wider bessere Zuversicht und Berhoffen finden solte / welcher diesem zugegen etwas zu thun oder vornehmen gedächte / und sich unterstünde / denselben so bald von ihren Zusammenkunfften ausschliessen / und Uns collegialiter nahmbafft machen wolten / und da Wir diesem nach / und in Ansehung jetzt angeführter Conditionen Unseren getreuen Land- Ständen von Rätthen / Ritterschafft und Städten / beider Herzog-thumber Gölisch und Berg / vergönnet und gestattet haben / auch hie-mit Krafft dieses nochmahlen vergönnen und gestatten / daß wan es dieser Unserer Landen und ihrer Unserer Land- Ständen Nothdurfft erforderen mögte / sie für sich selbst an einen Ort und Stelle / welche ihnen im Land gefallet / zusammen kommen / zu Unserm / des Vatterlands / und ihrer Unserer Land- Ständen Besten sich unterreden / und ungehindert bey einander bleiben mögen / doch daß sie neben Ob-servirung voriger Bedingung / auch allemahl in Unserem Fürstlichen Hoff-

Hoffläger / wo dasselbe alsdan seyn mögte / und wan Wir ausser Lands wären / Unserer hinterlassener Süllich, und Bergischer Regierung ebenfalls ihre Zusammenkünfften / nachdem sie bey einander / unterthänigst und zeitlich notificiren / auch die alsdan begriffene und proponirende Capita und Stück ihrer vorhabender Unterredung zugleich mit anzeigen / und sothane Conventus also anstellen und einziehen sollen / daß den Landen nicht alzu ein grosser Unkosten dadurch auffgebürdet / vielmehr aber gemelte Zusammenkünfften ohne sonderbahre Beschwer gehalten / und desto ehender geendiget / auch Uns / und gedachter Unserer Regierung alsdan der Schluß ihrer Unterredung schriftlich und getreulich bekant gemacht / überschickt / oder eingelieffert werde. So lassen Wir es bey solchen vorhin und jetzt abgemachten vergönneten Zusammenkünfften bewenden / mit der ferneren gnädigster Declaration, das was gemelte Land, Stände wider ihre nach Inhalt obgesetzten ersten Articul erlangte und bestätigte Privilegien / Freyheiten / Siegel / Brieff / Recht / alten Herkommen / und gute Gewonheiten beschwert / und ihren Gravaminibus nach Anlaß hernach folgenden 18. Articul nicht abgeholfen / und sie daher den ordentlichen Weg Rechts nach Anweisung der Reichs, Satzungen einzugehen veranlaßt werden solten / Wir ihnen solchen Fals (jedoch unter obangeführten Conditionen) in Gnaden zugeben und vergönnen wollen / auch Krafft dieses zugeben und vergönnen; Weilen ihre Privilegia und Brieffschaften / wegen der in geraumen Jahren hero gewehrter gefährlicher Zeiten / und umb mehrerer Sicherheit Willen in der Stadt Cöllen verwahrlich auffbehalten werden / daß deren Deputirte sich daselbst versambeln / ihre Advocatos instruiren / und die rechtliche Nothdurfft einstellen lassen mögen / und dadurch desto mehr kund zu machen / daß Wir sie Land, Ständen so wenig als Jeemand anders / an deme / was zu Conservation obgemelter Privilegien und Prosequirung des Rechts gedeyen mag / zu verhindern gemeint seynd.

Ad Art. 8. Und wiewohl Unsern Süllich, und Bergischen Land, Ständen / aus denen in mehrgedachten Haupt, Recels Artic. Zum achten zc. angezogenen Reichs, Satzungen und sonst mit allen Umständlichen gründlich remonstrirt worden / was Uns bewogen / die durch sie Land, Stände ausser Unserer Herren Vorfahren denen Graffen und Herzogen zu Süllich und Berg zc. auch Unsers Herrn Vatters / und Unserm Land, Fürstlichen Consens und Bewilliaung unter sich / und mit denen Cleb, Marck, und Ravensbergischen Land, Ständen / und mehr anderen gemachte Uniones und Verbündnissen insgemein und besonders / keine ausgenohmen / welche und wie viel deren seyn mögen / aus hoher Land, Fürstlicher Macht und Gewalt / durch gewisse in beyden Unseren Herzogthumben Süllich und Berg an gehörigen Orten öffentlich publicirt, und affigirte Land, Fürstliche Edicta auffahebt / cassirt und annullirt / und daß Wir es daher bey solchen Unseren Edicten allerdings bewenden lassen / darauff dan

auch Unsere getreue liebe Land-^oStände von Ritterschafft und Städten beyder Unser Herzogthumber Gülich und Berg/ sich aller und jeder obgedachter unter sich und mit anderen einseitig auffgerichter Unionen/ wan so oft/ und auff was Weiß es immer geschehen/ auch wie viel derselben seyn mögten/ sambt allen darauff referirenden Juramenten/ mit welchen sie solche von Zeit zu Zeit vermehrte Uniones bestätiget/ gänzlich begeben/ und also hinführo weder eines anderen Juraments als Art. 2. enthalten/ noch einer anderer Union sich zu ewigen Zeiten weiters bedienen sollen/ dan allein derjenigen die Anno 1496. zwischen beyden Herzogen von Gülich/ Cleve und Berg 2c. Wilhelm und Johannes/ Christmilder Gedächtnuß/ mit Zuziehung sämptlicher Land-^oStänden von Rätthen/ Ritterschafft und Städten auffgerichtet/ von denen Römischen Kayseren confirmirt/ und von Unsers freundlich geliebten Vettern/ des Herrn Churfürsten zu Brandenburg Liebden Uns/ in Unseren in Anno 1666. getroffenen Erb- Vergleich bestätiget worden.

Indeme Uns jedoch inmittels vorkommen/ ob solten Unsere Gülich- und Bergische Land-^oStände von Rätthen/ Ritterschafft und Städten unterthänigst verlangen/ daß Wir die in obgedachtem Haupt-^oRecess Artic. Zum achten 2c. ersindliche Wörter 2c. (und sie Unsere liebe getreue Land-^oStände von Ritterschafft und Städten/ nach Inhalt ersterwehnter Union, ein vereinigttes Corpus, und bey denen von Unseren geehrten Vorfahren Grafen und Herzogen zu Gülich und Berg 2c. erhaltenen Privilegien verbleiben mögen/ auch einer des andern Recht zu desselben Präjudiz zu vergeben nicht be- mächtigt seyn solle) gnädigst erläutern/ extendiren/ und ihnen Land-^oStänden nach Anleitung sothaner Wörter ein Union, einzig und allein zu Conservation ihrer Privilegien/ Freyheiten/ Brieffen/ Siegelen/ Rechten/ Herkommen und guten Gewonheiten/ unter sich in Corpore auffzurichten/ und in Gnaden bewilligen/ auch nechst Vorzeigung solcher Union, dieselbe unter Unserer eigenhändiger Subscription und auffgetruckten Fürstlichen Insiegel zu confirmiren und zu bestätigen geruhen wolten.

Also erklären Wir Uns hiemit/ und Krafft dieses/ daß wan Uns oberwehnte Unsere Gülich- und Bergische Land-^oStände/ die auff nachfolgender Weiß/ für sie Land-^oStände eingerichtete Union unter- ihren Hand-^oUnterschriften/ und auffgetruckten Pittschafften gehorsambst vorbringen/ und umb deren gnädigste Approbation bey Uns unter thänigst anhalten werden; Wir dieselbe alsdan nicht weniger zu würck- licher Bezeugung Unseres zu obgemelter Conservation der Privilegien/ Freyheiten 2c. jederzeit getragenen gnädigst geneigten Willens/ als in- sonderheit Höchstgedachter Ihrer Kayserl. Majestät zu unterthänigsten Ehren/ auff die Weiß in Gnaden approbiren/ bestätigen und con- firmiren wollen/ wie das projectirt, und seines wörtlichen Inhalts her- nach stehendes Concept Confirmationis mit mehrern nachführt:

Von

Wir Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm/ Pfalz-
 Graff bey Rhein / in Bayern / zu Göllich / Cleve und
 Berg Herzog / Graff zu Beldentz / Sponheimb / der Marck /
 Ravensberg und Mörs / Herz zu Ravensstein / 2c. Thun
 kundt und bekennen hiemit für Uns / Unsere Erben und Nachkommen /
 Herzogen zu Göllich und Berg 2c. Demnach bey Uns / Unsere ges-
 sambte Göllich- und Bergische Land- Stände von Rätthen / Ritter-
 schafft und Städten unterthänigst vor- und anbringen lassen / daß sie
 auff Unsere vorhergangene gnädigste Bewilligung / einhig und allein
 zu Erhaltung und Conservation ihrer Privilegien / Freyheiten / Brief-
 fen / Siegelen / Rechten / Herkommen und guten Gewonheiten ein
 Vereinigung unter sich in Corpore auffgerichtet / auff Maas und Wei-
 se / wie dieselbe von Wort zu Wort hernach beschrieben stehet / und
 also lautet :

Wir Land- Stände / von Rätthen / Ritterschafft und Städten
 der Herzogthumber Göllich und Berg / Thun kund und bes-
 kennen hiemit / für uns und unsere Nachkommen ; Nachdem
 der Hochgebohrner Herz / Herz Wilhelm / Herzog zu Göllich und Berg /
 Graff zu Ravensberg / und der auch Hochgebohrner Herz / Herz Jo-
 han Herzog zu Cleve, Graff zu der Marck 2c. Hiebevör im Jahr
 1496. auff S. Catharinæ - Tag / mit Zuziehung Rath und Gutdüncken
 der gesambter Land- Ständen vorgedachter Fürstenthumber und Graff-
 schafften / eine Erb- Verbündnuß und Union auffgerichtet / darinnen
 unter andern mit gevorwahrt und verabredet worden / daß Hochge-
 dachte Herzogen / und Ihrer beyder Erben und Nachkommen Fürsten
 und Herren / Dero obgenanten Fürstenthumben und Landen / jeglich
 Land und Unterthanen / bey ihren Privilegiis, Freyheiten / Brieffen /
 Siegelen / Rechten / Herkommen und Gewonheiten lassen / hand-
 haben und behalten wollen und sollen / mehreren Inhalts solcher Erb-
 Verbündnuß 2c. Und dan auch in dem den 5. Novembris 1672. Jahrs
 auffgerichteten Haupt- Reces Art. 8. versehen / daß wir Land-
 Stände von Rätthen / Ritterschafft und Städten uns sothauer Union
 und Erb- Verbündnuß von nun an bis zu ewigen Zeiten bedienen /
 und nach Inhalt derselben ein vereiniates Corpus, und bey denen er-
 haltenen und confirmirten Privilegien / wie Art. 1. vorgedachten Haupt-
 und nachgefolgtem diesem Declarations - Reces gemelt / verbleiben
 mögen ; auch einer des andern Recht zu dessen Präjudiz zu vergeben /
 nicht bemächtigt seyn solle.

So haben wir demnach mehrgedachte im Jahr 1496. auffgerich-
 tete Union, so viel dieselbe die Herzogthumben Göllich und Berg / und
 unsere Privilegien / Freyheiten / Brief / Siegelen / Rechten / Her-
 kommen und Gewonheiten betrifft / ihres Buchstablichen Inhalts / als
 wan die von Wort zu Wort hierinnen begriffen wären / wiederholt /
 und uns nach Inhalt derselben hiemit in Corpore vereinigt / unirt
 und

und angelobt. Wiederhohlen / vereinigen / uniren und angeloben auch hienit für uns / und unsere Nachkommen / daß wie in denen / was einzig und allein zu Unterhaltung und Conservation vorgedachter unsrer Privilegien / Freyheiten / Brieff / Siegelen / Rechten / Herkommen und guten Gewonheiten dienlich und ersprießlich seyn mag / wie selbige in obgedachtem Haupt und darauff erfolgtem diesem Declarations-Recess Art. 1. bestätigt und confirmirt / einer dem anderen mit Rath / Hülff und Beystand / getreulich und redlich / jedoch zulässiger rechtlicher Weiß assistiren / auch einer des andern Recht zu desselben Präjudiz zu vergeben / nicht bemächtigt seyn solle.

Im Fall auch Ihre Hochfürstliche Durchleucht / Dero Erben und Nachkommen (welches wir doch nicht vermuthen noch hoffen / uns auch eines anderen unterthänigst versichert halten) wider obgedachten Haupt und Declarations-Recess, und darin dicto Artic. 1. angezogene von vorigen Grafen und Herzogen zu Göllich und Berg erlangt / und sothane sowohl von jetzt regierender Römisch-Kaiserlicher Majestät selbst / als Dero Hochlöblichen Vorfahren am Reich / Römischen Kaysern und Königen Glorwürdigsten Angedencken / ohne einige Einredung / Neuerung und Extension, confirmirte Privilegia, Freyheiten / Brieff / Siegel / Rechten / Herkommen und guten Gewonheiten / so viel wir deren in Besitz haben und seynd / handeln / und uns dagegen beschweren / und derenthalb auff unser oder von uns hierzu specialiter Deputirten / auff allgemeinen Land- und Deputations-Tagen / beschehenes unterthänigstes Vorbringen und Anlangen / entweder nicht gleich oder längst inner den nechsten drey Monathen nicht remediirt würde / solle uns / und unseren Nachkommen / nach Ausweisung der Reichs-Satzungen / der ordentlicher Weg Rechtens offen bleiben / und denselben Höchstgedacht Ihrer Durchleucht Dero Erben / Nachkommen / und Jedermänniglich un- verhindert einzugehen / frey und bevorstehen.

Und gleichwie diese Union, Vereinigung und Zusammensetzung einzig und allein zu offtgedachter Conservirung der nach Inhalt mehrbesagten Haupt und Declarations-Recess, erlangt und bestätigter Privilegien / Freyheiten / Brieffen / Siegelen / Rechten / altem Herkommen und guten Gewonheiten angesehen ist / und in keinen andern Verstand gezogen werden solle. Also bezeugen und erklären wir uns auch hienit für uns / und unsere nachkommende Land-Stände / daß wir hierunter keine gefährliche Händel / Sachen / weniger einige Conspiration oder Conjuraction (dafür uns Gott behütten wolle) wider Ihre Hochfürstliche Durchleucht / Dero Erben / und Nachkommen vornehmen / sondern bey denselbigen / als es getreuen gehorsamen Land-Ständen und Unterthanen gebühret / unseren geleisteten Erb-Huldigungs-Pflichten gemäß / fest stehen und halten sollen und wollen.

Alle diese obgesetzte Puncten geloben und versprechen wir für uns / und unsere Nachkommen / steet / fest und unverbrüchlich zu halten / und darwider nichts wissentlich / heimlich oder öffentlich zu thun / oder handeln zu lassen / ohne Arglist und Gesehrde. Dessen zu wahrer Urkund haben wir Rätthe / Ritterschafft und Städte / beyder obgedachter Herzogthumben Göllich und Berg / dieses mit eigenen Händen unterschrieben / und mit unseren Pitschafften gefertiget ; So geschehen etc.

Und Uns darauff ermelte Land- Stände unterthänigst gebetten / daß Wir als der Lands- Fürst für inserirte Union und Vereinigung / zu steet und fester Haltung zu approbiren / zu confirmiren und zu bestättigen gnädigst geruhen wolten / daß Wir demnach zu mehrerer Bezeugnuß Unserer sonderbahrer Lands- Fürstlicher Gnad / damit Wir gedachten Unseren Land- Ständen zugethan seyn / solcher ihrer unterthänigster Bitt gnädigst statt gegeben / und darauff oheinverleibte Union und Vereinigung alles ihres Inhalts / gnädigst approbirt / ratificirt und confirmirt haben ; approbiren / ratificiren und confirmiren auch dieselbe für Uns / Unsere Erben und Nachkommen / Herzogen zu Göllich und Berg / hiemit und Krafft dieses / also und dergestalt / daß mehrgedachte Vereinigung in allen ihren Puncten und Clausulen / fest und unverbrüchlich gehalten werden / und sie Unsere Land- Stände sich derselben ruhig und von Männiglich unverbindert bedienen / gebrauchen und genieessen sollen und mögen. Urkund Unser Hand Unterschrift / und auffgetruckten Fürstlichen Insiegels ; So geschehen etc.

Ad Art. 9. Nachdeme auch / wie Unseren Göllich- und Bergischen Land- Ständen / von Ritterschafft und Städten / in dem Haupt- Recess Art. 9. vorhin remonstrirt worden / das Instrumentum Pacis klar ausweist / welcher gestalt allein Chur- Fürsten und Ständen des Reichs / unter sich und mit Auswärtigen Fœdera zu machen erlaubt / als hat es auch für sich selbst den Verstand / daß ein solches zu thun Uns ebenmässig bevorstehet ; Und sollen sie Unsere Land- Stände in die Quæstionem an ? nicht einmischen oder einbringen. Wir wollen Uns hingegen besagtem Instrumento Pacis , und allen ergangenen und noch ergahenden allgemeinen Reichs- Satzungen gemäß verhalten / und sothane Fœdera nicht anderst / als zu Unserer Landen und Unterthanen Conservation und Sicherheit / vorderst aber einem Römischen Kayser sowohl als dem Heiligen Römischen Reich / und dessen Ruhstand / wie nicht weniger dem Eyd / damit ein jeder dem Kayser und Reich verbunden ist / ohne Nachtheil und Abbruch machen und schliessen.

Was aber das Quantum, so Wir von Unsern gehorsambsten Land- Ständen begehren lassen werden / betrifft / wie selbiges sowohl / als wegen Reparation und Unterhaltung Unserer Bestungen / und Verpflegungen der darzu bedürfftiger Guarnisonen auffß genauist zuläng-

zulänglichst / und dem Vatterland zum erschwinglichsten bezubringen / wollen Wir Unseren getreuen / lieben und gehorsamen Gülich- und Bergischen Land- Ständen von Rätthen / Ritterschafft und Städten / auff offenen von Uns / dem Lands- Fürsten ausgeschriebenen Land- Tagen / proponiren / und ihre unterthänigste getreue Vorschlag darüber vernehmen / auch wegen Beschaffung selbiger erforderlicher Mittelen etwas nützlich und beständiges verabscheiden / nicht weniger über die bedürfftige Quanta einen formlichen und nützlichen Fuß / nach welchem alles ad destinatos usus richten und unveränderlich vollzogen werden solle / verfassen / und vor jedoch anmahender Gefahr halber / unverzüglicher Adjustirung gedachten Fußes mit einiger Anwerbung oder Collectationen nicht verfahren / noch ein höheres Quantum, als zu denen / nach solchem auff obermelte Requisite machendem Fuß bedürfftigen Ausgaben vorhero per majora erklecklich und erträglich eingewilliget worden / ausschreiben lassen; Daben Wir nochmahlen wiederholen / daß Unsers Herzogthumbs Gülich Unterthanen zu Reparation Unserer Bestung Düsseldorf / und hingegen Unsere Unterthanen Unsers Herzogthumbs Berg / zu Reparation Unserer Bestung Gülich / nicht gehalten / weniger die Haupt- Städte mit einigen Diensten in natura, oder zu Geld angeschlagen / zu concurriren schuldig seyn sollen / Wir auch Unsere Haupt- Städte wegen obgedachter Guarnisonen mit den Servitien nicht zu beschweren / sondern vielmehr bey der erlangten Befreyungs- Concession gnädigst zu handhaben gemeynnt seyen; Da aber Jemand Uns und Unsere Gülich- und Bergische Lande feindlich angreifen / und man sich wider unbilligen Gewalt zu defendiren gemüssiget würde / zeigt ipsa Ratio & Natura, daß alsdan Unsere und des Lands Kräfte / pro justa & necessaria Defensione, anzuwenden seyen.

Solten Wir auch necessitirt werden / mit Jemanden einen offentlichen Krieg / oder Behde / jedoch ohne Verletzung des Instrumenti Pacis, und Reichs- Constitutionen / anzufangen / oder darin zu treten; So wollen Wir zuseh der von vorigen Herzogen zu Gülich und Berg in den Jahren 1511. 1542. und 1598. ertheilten Privilegien / mit Land- Ständen vorhero darüber conferiren / deliberiren / gemelten Privilegiis hierinsals Fürstlich nachkommen.

Betreffend nun die Türcken- Hülf / auch Reichs- und Craiß- Steuern / Cammer- Gerichts- Unterhaltung / und anderen dergleichen auff Reichs- und Craiß- Tagen eingewilligte Contributiones und Auflagen / wollen Wir es dergestalt darmit halten lassen / wie die Reichs- und Craiß- Satzungen darüber albereit verordnet haben / und noch ins künfftig durch allgemeine Reichs- und Craiß- Schlüsse noch würde gut gefunden werden.

Und da Wir auff offenen Land- Tag von Unseren Gülich- und Bergischen Land- Ständen von Rätthen / Ritterschafft und Städten
zu

zu Unserer und Unserer Cammer Estats - Behueff etwas weiters als vorhero schon eingewilligt / begehren / sie Unsere Land - Ständen aber dasselbe nicht alles / sondern nur zum Theil / oder wohl gar nichts einwilligen würden / so wollen Wir dessen Niemand aus ihnen in Ungnaden entgelten lassen.

Ad Art. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. Was sonst aus der hieroben zu End des Artic. 1. angezogener Unseres Herrn Vattern Christmilden Andenckens in Anno 1649. den 25. Septembris ertheilter gnädigster Resolution, in mehrgedachtem Haupt - Recess Art. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. & 17. Unseren Göllich - und Bergischen Land - Ständen von Rätthen / Ritterschafft und Städten / weiters zum Besten expresse fürsehen / concedirt und confirmirt / dabey lassen Wir es allerdings / doch mit der einziger Erläuterung bewenden / daß auff der Kayserlichen hierzu sonderbaher Deputirten beschene Erinnerung in obbemelten 14. Articul post verba der Matricul addirt werde / oder was sonst mit Land - Ständen für ein anderer dem Land nützlicher Modus zu finden seyn mögte / nach dessen Anlaß repartiren / in Unseren als des Lands - Fürsten Nahmen ausschreiben / und fürters ic.

Ad Art. 18. Ingleichen hat es bey dem 18. Articul obberührten Haupt - Recess bis zu End desselben sein unverändertes Verbleiben / jedoch mit dem austrücklichen Anhang / daß nach vorerwehnten der Römisch - Kayserlichen Majestät zu unterthänigsten Ehren / von Uns nunmehr gegebenen Declarationen und Erläuterung der nach gedachtem Haupt - Recess, von denen Eingangs angezogenen wenigern aus der Ritterschafft am Kayserlichen Reichs - Hoff - Rath darwider angestellter und fortgesetzter Proceß, damit auch gefallen seyn / und darauff ebenfalls renuntiret / solches auch ermelten Reichs - Hoff - Rath gebührend notificiret werden solle.

Schliesslich wollen Wir zu mehrerer Bekräftigung und Versicherung alles desjenigen / was in gegenwärtigem Declaration - und Erläuterungs - Recess begriffen ist / bey der anjetho regierender Römisch - Kayserlicher Majestät Unserm allergnädigsten Herrn / Uns dahin bewerben / damit hierüber Dero Kayserliche Ratification und Confirmation allergnädigst ertheilt / und solche zu Unserm sowohl als oberwehnter Unserer Land - Ständen Behueff ausgefertigt werden mögen.

Zu Urkund dessen / haben Wir Philipp Wilhelm / Pfaltz - Graff bey Rhein ic. als Herzog zu Göllich und Berg ic. diesen Declaration - und Erläuterungs - Recess eigenhändig unterschrieben / und Unser Fürstlich geheimber Canzlen Secret vortruckten lassen. So geben und geschehen Düsseldorf den 27. Julii Anno 1675.

(L.S.)
CzL

Als gegenwärtige Abschrift mit dem von der Römischen Kaiserlichen Majestät ec. in obberührter Streit-Sachen allergnädigst ratificirt und confirmirten Declarations-Recels getreulich collationirt / und in allem gleichlautend befunden worden / bezeugt nebens vorhergetruckten Kaiserlichen Secret - Insiegel dies meine Hand und Unterschrift. Geschehen Linz den 7. Januarii des 1677. Jahrs.

Johan Ambros Högell.